

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Bundesministerium für Digitalisierung und
Staatsmodernisierung

Ausschließlich per Mail an: DI3@bmds.bund.de

Geschäftszeichen
IIB6-3506025-3/2017-11-1

Oliver Kadler

Tel. 030 9013 - 8133
Oliver.kadler@senweb.berlin.de
elektronische Zugangseröffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin

01.04.2026

Referentenentwurf zum TKG-Änderungsgesetz 2026 – Stellungnahme des Landes Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorbenannten Referentenentwurf. Das Land Berlin begrüßt den Ansatz, das TKG an den relevanten Punkten anzupassen und so für eine Beschleunigung beim Ausbau der digitalen Infrastruktur zu sorgen. Gleichwohl dürfen dabei nicht die grundlegenden Belange der Wegebausträger sowie insbesondere die Sicherheit und Resilienz der digitalen Infrastruktur aus dem Blick geraten. Übersichtsartig möchte ich zunächst zu grundlegenden Themenkomplexen Stellung nehmen. Die umfassende Stellungnahme erhalten Sie als Anlage anbei.

Kupfer-Glas-Migration

Es ist sachgerecht, dass bei Entscheidungen über Kupfer-Abschaltpläne ausdrücklich auch die Interessen anderer ausbauender Unternehmen berücksichtigt werden. Damit wird anerkannt, dass Migrationsentscheidungen nicht isoliert aus der Perspektive des bisherigen Netzbetreibers zu bewerten sind, sondern auch die Auswirkungen auf wettbewerbliche Ausbaukonstellationen und auf die langfristige Netzstruktur in den Blick zu nehmen sind.

Gleichwohl besteht Klarstellungsbedarf hinsichtlich des im unionsrechtlichen Kontext verwendeten Begriffs der „Netze mit sehr hoher Kapazität“. Dieser Begriff darf im Zusammenhang mit der Kupfer-Glas-Migration nicht dahin missverstanden werden, dass unterschiedliche Zieltechnologien im Ergebnis regelhaft gleichgestellt werden. Zwar können HFC-Netze im Einzelfall zur Sicherung von Versorgungskontinuität oder als Übergangslösung eine praktische Brückenfunktion erfüllen. Sie sollten jedoch nicht als reguläre oder auf Dauer gleichwertige Zielstruktur der Kupfermigration eingeordnet werden.



Nur eine solche Ausrichtung wird den langfristigen Zielen einer zukunftsfesten, leistungsfähigen und nachhaltigen digitalen Infrastruktur gerecht. Zugleich sollte verdeutlicht werden, dass bestehende HFC-Infrastrukturen den nachhaltigen Glasfaserausbau nicht verzögern, abschwächen oder verdrängen dürfen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass durch migrationsbezogene Entscheidungen Anreize zugunsten technischer Zwischenlösungen gesetzt werden, die dem Ziel flächendeckender Glasfaserinfrastrukturen entgegenstehen.

Wegerechtliches Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Der Referentenentwurf wird dem Grunde nach als richtiger Schritt zur Beschleunigung des Telekommunikationsnetzausbaus bewertet. Die Zielsetzung der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung wird ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht der Verwaltungspraxis, gerade im Hinblick auf bereits umgesetzte Digitalisierungsmaßnahmen, bestehen jedoch Bedenken. Die vorgesehenen Änderungen im Bereich des Wegerechts, insbesondere die Anpassungen des Zustimmungsverfahrens nach § 127 TKG sowie die Einführung eines alternativen Anzeigeverfahrens nach § 127a TKG, führen faktisch zu einer grundlegenden Veränderung der bisherigen Verfahrenslogik. Die bestehenden, bereits digitalisierten Prozesse, insbesondere im Bereich der Antrags- und Genehmigungsverfahren für Maßnahmen im öffentlichen Straßenraum, basieren auf der Systematik des Zustimmungsverfahrens.

Insbesondere das vorgeschlagene Anzeigeverfahren nach § 127a TKG verlagert den Schwerpunkt von einer präventiven Prüfung hin zu einer nachgelagerten Kontrolle. Hier erwächst ein umfassendes Spannungsverhältnis zu bestehenden, digitalen Genehmigungsprozessen, die auf eine vorgelagerte Prüfung ausgelegt sind. Die zur Umsetzung des vorgeschlagenen Anzeigeverfahrens notwendigen Anpassungen der oder Neuentwicklung von Fachverfahren sind geeignet, langwierig und ressourcenintensiv zu werden. Das vorgesehene Anzeigeverfahren wird aus diesem Grund sehr kritisch gesehen. Das Land Berlin hat bereits ein Anzeigeverfahren für geringfügige bauliche Maßnahmen – auf Grundlage von § 127 Abs. 4 TKG a.F. – eingeführt. Diese Regelung umfasst solche Maßnahmen, die vom Leitungsbau und vom anschließenden Straßenbau her einfach gelagerte Fälle sind, die keine schwerwiegenden Eingriffe in den Verkehrsablauf darstellen und die in Parallelität zum Verkehrsrecht einfach angeordnet werden können. Diese Spezifizierungen werden bei dem in Rede stehenden Regelungsvorschlag einer ausschließlich zeitlichen Begrenzung von sechs Monaten nicht beachtet.

Bei einer Verlagerung der Pflichten des Wegebaulastträgers auf Kontrollen und Verfolgung von Regressansprüchen ist eine korrespondierende Erweiterung und Vereinfachung der diesbezüglichen Befugnisse sehr wünschenswert. Auch die den Wegebaulastträgern auferlegten Zertifizierungen stellen einen nicht zumutbaren Mehraufwand dar, der in der praktischen Ausgestaltung erhebliche Fragen aufwirft. Hier werden zu Lasten der Wegebaulastträger neue Aufgaben generiert, die in keinem Verhältnis zu einem möglichen Mehrwert – hier der gewünschten Qualitätssicherung – stehen.

Stärkung der Resilienz der TK-Netze

Die vergangenen Monate haben die Vulnerabilität der kritischen Infrastruktur aufgezeigt. Der Brandanschlag auf Strommaste im September 2025 (Südost-Berlin) sowie der Anschlag auf eine wichtige Kabelbrücke im Januar 2026 (Südwest-Berlin) führten zu anhaltenden, großflächigen Unterbrechungen der Stromversorgung. In der Folge fiel in den betroffenen Gebieten zeit- und teilweise auch die Mobilfunkversorgung aus. Damit wurde sichtbar, dass Extremereignisse selbst

robuste Telekommunikationsnetze an ihre Grenzen führen können. Trotz erfolgreicher Bemühungen der Netzbetreiber, die Mobilfunkversorgung möglichst schnell wieder herzustellen, wurde verdeutlicht, wie wichtig die Mobilfunkversorgung in so einer Lage, gerade in den ersten Stunden, für Bevölkerung und Helfer ist. Der Referentenentwurf zum TKG-Änderungsgesetz 2026 enthält jedoch bislang keine spezifischen Regelungen und Verpflichtungen der TKU zur Stärkung der Resilienz von Mobilfunknetzen (oder Festnetzen) gegenüber länger andauernden Stromausfällen. Die Vorschriften der §§ 166 ff. sowie §§ 185 verpflichten Betreiber zwar zur Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Netzsicherheit. Eine ausdrückliche Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer Basisversorgung im Mobilfunk bei Stromausfällen für eine gewisse Zeit sehen die Paragraphen bislang nicht vor. Hier wird zwingend ein Anpassungsbedarf gesehen.

Ergänzend zu diesen übergeordneten Themenkomplexen und diesbezüglichen Anregungen und Bewertungen finden Sie als Anlage beigefügt eine auf einzelne Paragraphen fokussierte Stellungnahme, welche stellenweise konkrete Formulierungsvorschläge unterbreitet.

Ich bitte diese Anregungen, die mitunter aus positiven, gelebten Best-Practice resultieren, im weiteren Prozess zu berücksichtigen.

Für Rückfragen oder einen fachlichen Austausch steht Ihnen der zuständige Fachbereich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Thomas Krause
Leiter der Abteilung Energie, Digitalisierung, Innovation

Anlage Stellungnahme